



Satzung des Theater Verlängertes Wohnzimmer e.V.

15. Fassung vom 11.04.2021

§ 1 Name und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Theater Verlängertes Wohnzimmer e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der „Theater Verlängertes Wohnzimmer e.V.“ mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt durch:

- Gestaltung eines anspruchsvollen Bühnenprogramms unter Mitwirkung von Amateuren und Laien
- Durchführung von Regie- und Schauspielworkshops
- Schaffung niederschwelliger Einstiegsmöglichkeiten in das Theaterschaffen insbesondere für junge Menschen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein.
2. Fördermitglieder können alle juristischen und natürlich voll geschäftsfähigen Personen sein, die den Verein mit regelmäßigen Geld- oder Sachleistungen unterstützen wollen.
3. Beitrittsanträge sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Aufnahme wird schriftlich dokumentiert.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Durch die Mitgliedschaft entstehen Recht und Pflichten. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und deren Fälligkeit regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

durch Tod oder bei juristischen Personen mit deren Löschung aus dem zuständigen Register, durch Austritt oder durch Ausschluss.



1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Dies kann auch via e-mail an ein Mitglied des Vorstandes geschehen.
2. Verstößt ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins oder wiederholt gegen die Geschäftsordnung, kann es durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen, wenn er es für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus, mündlich oder schriftlich per E-Mail oder, falls ein Mitglied über keine Mailadresse verfügt, per Briefpost. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ergänzt oder geändert werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt ein Mitglied für die Tagungsleitung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde. Ist die Mitgliederversammlung wegen mangelnder Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, hat der Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei Mitglieder die eine juristische Person sind, ebenfalls über eine Stimme verfügen. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit oder entsprechend der Geschäftsordnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches mindestens vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
3. Mitgliederversammlungen können als Präsenz, Hybrid oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet nach Ermessen über die Durchführungsform und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Videokonferenz- bzw. Telefonkonferenzraum statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig das Passwort schriftlich per E-Mail oder, falls ein Mitglied über keine Mailadresse verfügt, per Briefpost. Die sonstigen Bedingungen einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über eine Mitgliederversammlung. Eine Antragsbehandlung über die Auflösung des Vereins ist bei einer virtuellen Mitgliederversammlung nicht zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundlegenden Ziele und Aufgaben des Vereins, soweit bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr obliegt die Beschlussfassung unter anderem über Erlass und Änderung der Geschäftsordnung

1. Satzungsänderungen



2. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
3. Annahme des Jahresabschlusses oder Zwischenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes
4. Anträge der Mitglieder
5. Entscheidungen über Kooperationen mit oder Beteiligungen an gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Körperschaften
6. sowie über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln auf Vorschlag für ein Jahr gewählt.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 Vorständen im Sinne des §26 BGB, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/in. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungsleiter/innen für die Ausführung bestimmter Geschäftsbereiche des Theater Verlängertes Wohnzimmer e.V. ernennen, z.B. Barbetrieb, Marketing, Mitgliederkommunikation etc.
3. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorstand nicht mehrheitlich aus Mitgliedern nur einer Produktionsgruppe bestehen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der gültigen Satzung und Geschäftsordnung. Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein
5. Vorstandssitzungen finden nach schriftlicher Einladung mindestens einmal pro Quartal statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, soweit mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Abwahl und mehrfache Wiederwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, in der eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann. Die Abwahl ist nicht anfechtbar. Die Abwahl ist zwingend verbunden mit der Wahl eines neuen Vorstands.
7. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt aus wichtigem Grund niederlegen. Mit Niederlegung oder Abwahl ist ein Vorstandsmitglied von seinem Stimmrecht als Vorstand sowie von seinen Vorstandspflichten befreit. Davon unberührt bleibt seine Entlastung. Ein zurückgetretenes Vorstandsmitglied wird bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
8. Alle Mitglieder haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes beizuwohnen. Über die Vorstandssitzungen wird per Aushang informiert.
9. Vorstandssitzungen können als Präsenz, Hybrid oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die sonstigen Bestimmungen einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung entsprechen den allgemeinen Bestimmungen einer Vorstandssitzung.



§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen berichten/n mindestens einmal im Jahr der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 14 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen und ist die Satzung unverzüglich anzupassen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 ASbs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.
